

Betriebsbeschreibung
Kontrollsystem für landwirtschaftliche Erzeugung nach
der VO (EU) Nr. 2018/848

1. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift des Unternehmens		
Erreichbarkeit	Telefon: E-Mail:	
Geschäftsführer und/oder Rechtsvertreter		
Anzahl Beschäftigte		
Steuernummer/Umsatzsteuer-ID		
InVeKoS – Nummer		
Mitglied in einem Verband des ökologischen Landbaus?	☐ nein	☐ ja, bei.....
Vermarktungswege	☐ Großhandel ☐ Fernabsatz (Onlinehandel, etc.) ☐ Lebensmitteleinzelhandel ☐ Direktvermarktung ☐ Andere:	
Parallel-produktion (Bio/Konventionell)	☐ nein	☐ ja, folgende Produkte
Beauftragung Subunternehmer	☐ nein	☐ ja Bitte Anlage 4a und ggf. 4b ausfüllen
Lohnauftragnehmer	☐ nein	☐ ja Bitte Anlage 4c ausfüllen
weitere Betriebsstätten	☐ nein	☐ ja Bitte Punkt 3 „Betriebsstätten“ ausfüllen

Schriftliche Verpflichtungserklärung des Verantwortlichen für die Betriebseinheit

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass die Kontrollstelle Eurofins ARS PROBATA GmbH von ihm/ihr mit der Durchführung des nach dem Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlichen Kontrollsystems beauftragt wurde.

Gemäß Art. 15 der VO (EU) 2017/625 verpflichtet sich der Unternehmer für die Durchführung der Öko-Kontrollen der Eurofins ARS PROBATA GMBH sowie der zuständigen Kontrollbehörde und von dieser beauftragten bzw. zugelassenen Erfüllungsgehilfen den Zugang zu ermöglichen zu

- a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und den anderen Orten unter ihrer Verantwortung sowie ihrer Umgebung;
- b) ihren computergestützten Informationsmanagementsystemen;
- c) den Tieren und Waren unter ihrer Verantwortung;
- d) ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen.

Weiterhin unterstützen die Unternehmer die Mitarbeiter der Eurofins ARS PROBATA GMBH sowie der zuständigen Kontrollbehörde und von dieser beauftragten bzw. zugelassenen Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten mit ihnen zusammen.

Zusätzlich zu den oben genannten Pflichten stellen Einführer und Erste Empfänger auf Papier oder in elektronischer Form unverzüglich alle Informationen über die Tiere und Waren zur Verfügung, die in die EU verbracht werden (Art. 15 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625)

Weiter verpflichtet sich der verantwortliche Unternehmer gemäß Artikel 39 der VO (EU) 2018/848:

- a) Aufzeichnungen führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;
- b) alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen machen;
- c) relevante praktische Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;
- d) eine vollständige Beschreibung der ökologischen/biologischen Produktionseinheit und der auszuführenden Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung zu erstellen und aktuell zu halten
- e) eine Beschreibung von relevanten praktischen Maßnahmen zu erstellen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen; die Vorgaben gemäß Art. 28 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 sind umzusetzen bzgl. der Erstellung eines Vorsorgekonzeptes und Umsetzung sowie Aufrechterhaltung von verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen um Risiken der Kontamination von Bio-Erzeugnissen und der Bio-Produktion durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, das Vorsorgekonzept ist regelmäßig zu prüfen und ggf. zu aktualisieren
- f) bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen; die Vorgaben von Art. 27 bzw. Art. 28 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 sind dabei einzuhalten (Identifizierung, Vermarktungssperre, Verdachtsprüfung, Information der Behörde bzw. Kontrollstelle wenn Verdacht nicht ausgeräumt werden kann bzw. sich bestätigt, Zusammenarbeit mit Behörde bzw. Kontrollstelle)
- g) einzuwilligen, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle aufbewahrt wird,
- h) im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die zuständige Behörde oder die gemäß Artikel 34 Absatz 4 benannte Behörde oder Stelle unverzüglich zu unterrichten,
- i) einzuwilligen, dass im Falle einer Kontrolle der Subunternehmer durch unterschiedliche Kontrollbehörden oder Kontrollstellen Informationen zwischen diesen Behörden oder Stellen ausgetauscht werden.

Der verantwortliche Unternehmer verpflichtet sich, der Kontrollstelle jede wesentliche Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 im Vorfeld mitzuteilen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des
verantwortlichen Unternehmers

2. Liste der Anhänge

Folgende Unterlagen liegen dieser Betriebsbeschreibung für die Erstkontrolle bei und sind bei Änderung der Kontrollstelle aktualisiert zur Verfügung zu stellen:

Anlage Nr.	Beschreibung	Stand	Nicht relevant	Anmerkung
Anlage 1a	Handelsregistrauszug, Gewerbeeintragung, o.ä.;			
Anlage 1b	Gesellschaftervertrag (GbR-Vertrag, KG-Vertrag, Lohnhaltungsvertrag)			
Anlage 3a (Alt: Anlage 2 und 3b)	Organigramm und Verzeichnis weiterer Betriebsstätten, Geschäftszweige des Unternehmens im Öko-Kontrollverfahren, Unternehmensverflechtungen vollständige Aufstellung aller ökol. und konventionellen Betriebsstätten/separate Kennzeichnung der ÖKO-Betriebsstätten			
Anlage 4a	Beschreibung der Tätigkeiten, die an Dritte (Subunternehmen) vergeben werden			
Anlage 4b	Kann der betreffende Subunternehmer kein eigenständiges Bio-Kontrollsystem vorweisen, dann ist seine schriftliche Zustimmung beizufügen, dass sein Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Kapitel V der VO (EU) 2018/848 unterstellt wird.			
Anlage 4c	Beschreibung von Tätigkeiten als Lohnauftragnehmer, inkl. Zuordnung der Verantwortlichkeiten			
Anlage 5a	Hof-, Gebäude-, Stallpläne mit Kennzeichnung Betriebseinheiten			
Anlage 5b (Alt: Anlage 5c)	Grundrisspläne, Flächenpläne; Flächenstrukturierungspläne der Auslauflächen			
Anlage 6 (Alt: Anlage 5b)	Vorsorgekonzept nach Art.28 z.B. BÖLW, „Bewirtschaftungsplan“			
Anlage 9	Arbeitsanweisung Wareneingangskontrolle Öko-Produkte, bzw. schriftliche Aufstellung der Öko-Prüfkriterien und Festlegung zur Dokumentation			
Anlage 10	Beschreibung des Verfahrens zur Rückverfolgbarkeit / Mengenbilanzierung, inkl. Verantwortlichkeiten			
Anlage 11 (für Unternehmen mit AB u./o. D)	Aufstellung weiterverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Produktbeschreibung, Verarbeitungsprotokolle, Verpackung (manipulationssicher); Etikettierung enthält folgende Angaben: - Name, Anschrift des Unternehmers bzw. Eigentümers, Verkäufers der Ware - Bezeichnung des Erzeugnisses - Name bzw. Code-Nummer der Kontrollstelle - ggf. Los- oder Partie-Nr. (Angaben können auch auf Begleitpapieren sein)			
Anlage 13	Lieferantenliste (ggf. mit Übersicht Bio-Zertifikate)			
Anlage 15 (pflanzliche Erzeugung)	Schlagkartei; Flächen mit Angabe des Umstellungsbeginns			
Anlage 17	Sonstiges (Kooperationsverträge, etc.)			
Anlage B (Sammlung Wildkräuter)	Nachweis, dass das Sammeln auf den Sammelflächen naturschutzrechtlich zulässig ist mit Angaben über die Art und die sammelbare Menge der essbaren Wildpflanzen (nicht älter als zwei Monate)			
Anlage A (Sammlung Wildkräuter)	Flurkarte mit Sammelgebieten und Sichtvermerk der zuständigen Stelle			

3. Betriebstätten

Weitere Betriebstätten	Adresse	Erzeugnisse

Hinweis: Für Betriebsstätten mit abweichenden Anforderungen sind die jeweils Betriebsstätten spezifischen Dokumente separat für jede Betriebsstätte bereitzustellen.